

**Ordnung des  
University of Bayreuth Centres of International Excellence  
„Alexander von Humboldt“**

**Vom 10. Juli 2019**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Das University of Bayreuth Centre of International Excellence „Alexander von Humboldt“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014).

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziele des Centres sind die Stärkung der Internationalität und Exzellenz der Forschung an der Universität Bayreuth sowie die intensive Vernetzung mit den weltweit besten Universitäten.
- (2) <sup>1</sup>Das Centre fördert Aufenthalte von internationalen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern an der Universität Bayreuth zum Zweck der exzellenten, insbesondere interdisziplinären Forschung. <sup>2</sup>Die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können sich entweder als Fellows im Rahmen von Fellowships, als Short Term Visitors im Rahmen von Short Term Grants oder als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Workshops an der Universität Bayreuth aufhalten.

**§ 3**

**Fellowships, Short Term Grants und Workshops**

- (1) Das Centre fördert drei Formate:
  1. *Fellowships*: Die Dauer des Aufenthalts beträgt typischerweise drei bis sechs Monate; Abweichungen und Unterbrechungen sind möglich.

- a. *Senior Fellowships*: Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Promotion vor mindestens sechs Jahren abgeschlossen haben.
  - b. *Junior Fellowships*: Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Promotion vor weniger als sechs Jahren abgeschlossen haben.
2. *Short Term Grants*: Für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Dauer des Aufenthalts beträgt ein bis drei Wochen.
  3. *Workshops*: Veranstaltungen, die in Kooperation zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bayreuth und internationalen Partnern durchgeführt werden, und die das Ziel haben, die gemeinsame Forschungstätigkeit zu befördern.
- (2) Die Vergabe der Fellowships, der Short Term Grants sowie der Workshops erfolgt durch ein kompetitives Auswahlverfahren.
  - (3) Die in Abs. 1 beschriebenen Förderformate können vom Vorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung und dem Senat abgeändert werden.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Centres sind alle aktiven Professorinnen und Professoren der Universität Bayreuth, inklusive Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Habilitierende sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter.
- (2) <sup>1</sup>Die Fellows werden für die Dauer ihres Aufenthalts mit dem Centre assoziiert. <sup>2</sup>Auch Fellows, die zwar nicht aus Mitteln des Centres gefördert werden, aber ebenfalls dessen Auswahlverfahren durchlaufen haben, werden mit dem Centre assoziiert. <sup>3</sup>Humboldt-Fellows, die sich als Gäste an der Universität Bayreuth aufhalten, sind ebenfalls mit dem Centre assoziiert.

#### **§ 5**

#### **Organe**

Das Centre hat folgende Organe:

1. das Direktorium (§ 6)
2. den Vorstand (§ 7)
3. die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer (§ 8)
4. den externen Beirat (§ 9)

## **§ 6**

### **Direktorium**

- (1) <sup>1</sup>Das Direktorium des Centres besteht aus zwei international renommierten Professorinnen bzw. Professoren der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Diese dürfen das Amt bei Eintritt in den Ruhestand noch bis zum Ende der Amtszeit ausüben, eine Wiederbestellung nach Eintritt in den Ruhestand ist nicht vorgesehen. <sup>3</sup>Das Direktorium bestimmt aus seiner Mitte die leitende Direktorin bzw. den leitenden Direktor sowie die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung bestellt das Direktorium für eine Amtszeit von fünf Jahren. <sup>2</sup>Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>3</sup>Es ist eine Wiederbestellung für eine weitere Amtszeit möglich. <sup>4</sup>In der Pilotphase (vgl.§ 11) erfolgt die Ernennung zunächst auf zwei Jahre und kann danach um weitere drei Jahre verlängert werden.
- (3) <sup>1</sup>Dem Direktorium obliegt die strategische Weiterentwicklung des Centres sowie die Entscheidung über die Verwendung des zur Verfügung stehenden Budgets. <sup>2</sup>Des Weiteren schlägt das Direktorium der Hochschulleitung Mitglieder für den externen Beirat vor und akquiriert externe Gutachterinnen und Gutachter für die Auswahl der Senior und Junior Fellowships. <sup>3</sup>Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden die beiden Direktorinnen bzw. Direktoren in angemessenem Umfang in Form einer Lehrdeputatsreduktion und/oder einer Funktionszulage von ihren regelmäßigen Aufgaben entlastet.
- (4) Das Direktorium berichtet der Hochschulleitung über die Aktivitäten des Centres.
- (5) <sup>1</sup>Das Direktorium wird administrativ und operativ durch eine Geschäftsstelle unterstützt. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Centres besteht aus dem Direktorium sowie den jeweils amtierenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Internationalisierung, Chancengleichheit und Diversity.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist zuständig für die Auswahl der Short Term Visitors sowie der Workshops. <sup>2</sup>Die Auswahl findet mehrfach pro Jahr statt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstands die Regelungen der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der leitenden Direktorin bzw. des leitenden Direktors.

## § 8

### **Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer**

<sup>1</sup>Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterstützt das Direktorium bei der Führung der laufenden Geschäfte. <sup>2</sup>Die Weisungsbefugnis liegt beim Direktorium. <sup>3</sup>Die Auswahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers obliegt dem Direktorium im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.

## § 9

### **Externer Beirat**

- (1) <sup>1</sup>Der externe Beirat besteht aus sieben international renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. <sup>2</sup>Diese sollen die fachliche Vielfalt der Universität möglichst in ihrer gesamten Breite abbilden.
- (2) <sup>1</sup>Der Beirat ist für die Auswahl der Senior und Junior Fellows zuständig, welche durch die Hochschulleitung ernannt werden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck trifft sich das Gremium einmal jährlich. <sup>3</sup>Die Sitzung leitet ein Mitglied des Direktoriums, das grundsätzlich nicht stimmberechtigt ist; bei Stimmgleichheit des Beirats entscheidet jedoch die Stimme der Direktorin oder des Direktors, die bzw. der die Sitzung leitet. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des externen Beirats die Regelungen der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Das Direktorium schlägt der Hochschulleitung Mitglieder für den externen Beirat vor. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung ernennt die Mitglieder des Beirats für die Dauer von drei Jahren. <sup>3</sup>Es ist eine Wiederbestellung für eine weitere Amtszeit möglich. <sup>4</sup>In der Pilotphase (vgl. § 11) erfolgt die Ernennung zunächst auf zwei Jahre und kann danach um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## § 10

### **Internet-Präsenz**

Das Centre informiert über seine Arbeit mittels einer Webseite.

## § 11

### **Pilotphase**

- (1) <sup>1</sup>Die ersten zwei Jahre dienen dem Centre als Pilotphase. <sup>2</sup>Nach Abschluss dieser Erprobungsphase findet eine Evaluation der bisherigen Verfahren und Prozesse statt.
- (2) Das Direktorium wird der Hochschulleitung und dem Senat Mitte 2021 einen Evaluationsbericht mit Vorschlägen für die weitere strategische Ausrichtung des Centres vorlegen und die Weiterentwicklung gemeinsam diskutieren.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 11. Juli 2019 in Kraft.